



VOLKSANWALTSCHAFT

# Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

im Bereich des  
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft - Band VII



# Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

im Bereich des  
Straf- und Maßnahmenvollzugs

September 2021

2. aktualisierte Auflage

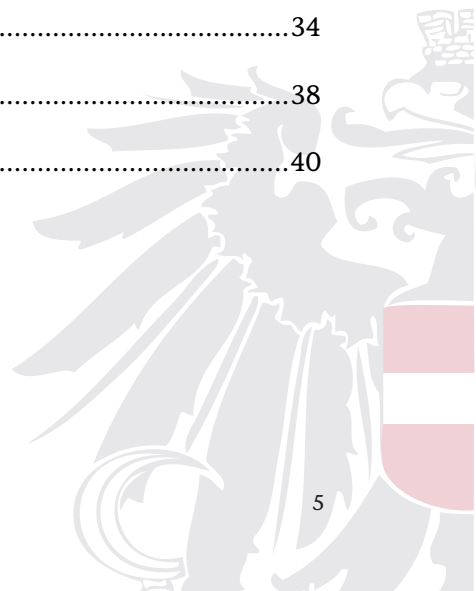
Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VII





# Inhalt

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Lage – Bauliche Ausstattung .....  | 7  |
| 2.  | Lebens- und Aufenthaltsbedingungen .....   | 11 |
| 3.  | Kontakt nach außen .....   | 15 |
| 4.  | Recht auf Familie und Privatsphäre .....   | 17 |
| 5.  | Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote.....  | 19 |
| 6.  | Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen.....   | 21 |
| 7.  | Beschwerdemanagement.....  | 23 |
| 8.  | Freiheitsbeschränkende Maßnahmen und<br>Sicherheitsmaßnahmen .....                                   | 24 |
| 9.  | Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch,<br>Vernachlässigung und erniedrigende Behandlung..... | 26 |
| 10. | Gesundheitswesen.....  | 27 |
| 11. | Personal.....  | 34 |
| 12. | Betreuungs- und Vollzugspläne .....  | 38 |
| 13. | Rückführung und Entlassung .....   | 40 |





# Empfehlungen der Volksanwaltschaft

## 2012 – 2020

### 1. Lage – Bauliche Ausstattung

---

- ▶ Untersuchungs- und Strafgefangene sind in getrennten Abteilungen anzuhalten.
- ▶ Jugendliche sind von erwachsenen Inhaftierten zu trennen. Sie sind so unterzubringen, dass ein schädlicher Einfluss oder eine sonstige Benachteiligung durch erwachsene Gefangene verhindert wird. Gleichzeitig ist eine Isolierung der bzw. des Jugendlichen zu vermeiden.
- ▶ Erfolgt der Maßnahmenvollzug in Justizanstalten, müssen Abteilungen dafür baulich vom Strafvollzug getrennt sein. Die Unterbringung im Maßnahmenvollzug sollte möglichst in einem Einzelzimmer erfolgen.
- ▶ In jeder Justizanstalt ist zumindest ein Haftraum einzurichten, der ebenso wie der dazugehörige Sanitärraum barrierefrei erreichbar und rollstuhlgerecht ausgestattet ist. In unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs jeder Justizanstalt sollte zumindest ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung sein.
- ▶ Um den täglichen Aufenthalt im Freien auch bei Schlechtwetter zu ermöglichen, sollen die Höfe der Justizanstalten zumindest zum Teil überdacht sein.
- ▶ Hafträume (auch Einzelhafträume) haben über eine vom restlichen Haftraum getrennte WC-Anlage zu verfügen. Die Unterbringung von zwei oder mehreren Personen in einem Haftraum, in dem die Toilette nur durch einen oben und unten offenen Sichtschutz vom übrigen Haftraum abgeteilt ist, verletzt das Gebot zur Achtung der Menschenwürde. Neben dem Sichtschutz soll es eine Abluftanlage geben.

- ▶ Alle Mehrpersonenhafräume sind mit sperrbaren Spinden bzw. Fachanlagen auszustatten.
- ▶ Alle Hafräume müssen über Tageslicht und ausreichend Licht zum Lesen verfügen.
- ▶ Hafräume sollen nach Maßgabe der Hafraumgröße über einen Kühlschrank oder eine adäquate Kühlmöglichkeit für Lebensmittel verfügen.
- ▶ (Warte)Hafräume sind mit einer adäquaten Sitzmöglichkeit auszustatten.
- ▶ Besonders gesicherte Hafräume müssen über eine gefahrenfrei benutzbare Sitz- und Liegemöglichkeit verfügen.
- ▶ In den Gemeinschaftsduschen ist eine Notruftaste zu installieren und ein Sichtschutz bzw. eine Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen anzubringen.
- ▶ Untersuchungsräumlichkeiten im Bereich der Ordination müssen mit einem Notrufsystem ausgestattet sein.
- ▶ Um eine indirekte Sichtkontrolle der Harnabgaben (z.B. bei Verdacht eines Substanzmissbrauchs) zu ermöglichen, sollen Toiletten mit einem Spiegel ausgestattet sein. Zur Wahrung der Intimsphäre der Probanden ist zudem ein Sichtschutz zu einem angrenzenden Wartebereich anzubringen.
- ▶ In allen Justizanstalten sollen adäquate (Langzeit-)Besuchsräumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- ▶ Besuche mit Kindern sollen in einem familienfreundlichen Ambiente stattfinden.
- ▶ Bei Tischbesuchen dürfen Tische nicht so groß sein, dass die Distanz so groß ist wie bei Glasscheibenbesuchen.



- ▶ Weist die Vollzugsverwaltung Untergebrachte einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie zu, muss es sich die Defizite der Infrastruktur dort zurechnen lassen. Kann die Vollzugsverwaltung nicht erwirken, dass diese Defizite behoben werden, sind die Betroffenen in einer justizeigenen Einrichtung unterzubringen.
- ▶ Den Bediensteten sollen geeignete Sozial- und Ruheräume zur Verfügung stehen. Weibliche Bedienstete müssen eigene Ruhe- und Sanitärräume haben.



## 2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

---

- ▶ Ein Haftraum soll mit höchstens vier Inhaftierten belegt werden. Ihnen soll in den Hafträumen ausreichend individueller Lebensraum zur Verfügung stehen. Die maximale Belagsfähigkeit von Hafträumen ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Einzelhafträume sind nach objektiven Kriterien zu vergeben.
- ▶ Einschlusszeiten von bis zu 23 Stunden täglich sind unhaltbar. Alle Insassen sollen einen angemessenen Teil des Tages (8 Stunden oder mehr) außerhalb ihrer Hafträume verbringen und sich, auch an Freitagen und Wochenenden, mit verschiedenartigen sinnvollen Aktivitäten beschäftigen können.
- ▶ Die Haftraumöffnungszeiten des gelockerten Vollzugs sind insbesondere für unbeschäftigte Inhaftierte ehestmöglich auszuweiten.
- ▶ Die in einem Erlass des Bundesministeriums für Justiz festgelegten Mindeststandards für den Frauenvollzug sehen eine Anhaltung von Frauen im Wohngruppenvollzug vor, die Hafträume auf den Frauenabteilungen sind daher an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich ganztägig offen zu halten. Eine Anhaltung im geschlossenen Vollzug darf nur noch im begründeten Einzelfall erfolgen. Die Mindeststandards für den Frauenvollzug müssen so rasch wie möglich umgesetzt werden. Die Konzepte der Frauenabteilungen sind einer jährlichen Überprüfung zu unterziehen.
- ▶ Der Jugendvollzug ist als Wohngruppenvollzug zu führen, die Hafträume sind an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich ganztägig offen zu halten. Um gewaltsamen Übergriffen zwischen jugendlichen Inhaftierten vorzubeugen, ist ein strukturierter und ausgewogener Tagesablauf zu etablieren.

- ▶ Alle Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sind im Wohngruppenvollzug unterzubringen. Nur im begründeten Ausnahmefall soll davon abgegangen werden können.
- ▶ Der Aufenthalt im Freien beträgt täglich mindestens eine Stunde bei Erwachsenen und zwei Stunden bei Jugendlichen. Die Zeit des Vor- und Abführens ist dabei nicht einzurechnen.
- ▶ Der Aufenthalt im Freien dient der Gesundheit. Inhaftierte sollen zu einer Bewegung im Freien motiviert werden.
- ▶ Patientinnen und Patienten sollen regelmäßig selbstbestimmt an die frische Luft gelangen können, ohne dabei auf die Begleitung von Krankenhauspersonal angewiesen zu sein.
- ▶ Entfällt der Hofgang wegen Schlechtwetters, sind alternative Bewegungsmöglichkeiten (z.B. in einem Sportsaal) anzubieten.
- ▶ Auf ein möglichst vielfältiges Sportangebot soll Wert gelegt werden. Ein Sportraum sollte zumindest mit einem Cardiogerät auszustatten sein.
- ▶ Frauen sollen gleichberechtigt Zugang zu Freizeitangeboten und sportlichen Aktivitäten wie männliche Insassen erhalten. Auf den Frauenabteilungen sind regelmäßig betreute Freizeitaktivitäten anzubieten.
- ▶ Die geringe Anzahl an weiblichen Jugendlichen in Haft kann keine Rechtfertigung für schlechtere Haftbedingungen sein.
- ▶ Alle Einrichtungen, in denen Jugendliche angehalten werden können, sollten ein Betreuungskonzept vorlegen, das zumindest die grundsätzlichen Abläufe regelt.
- ▶ Das Essen ist zu üblichen Tageszeiten für die Einnahme dieser Mahlzeit auszugeben. Die übliche Tageszeit für die Einnahme des Mittagessens ist zwischen 11:00 und 14:00 Uhr und des Abendessens zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr.

- ▶ Speisepläne sollen abwechslungsreich sein und auf rituelle Gebote wie Lebens- und Ernährungsgewohnheiten Bedacht nehmen. Sie sollen sicherstellen, dass Inhaftierte regelmäßig und ausreichend vitaminreiche Kost (frisches Obst) erhalten. Inhaftierte müssen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht bescheinigen, um ein Recht auf rituelle Verpflegung zu haben.
- ▶ Ein Versperren der Hafträume während der Zeit der Einnahme des Essens ist zu vermeiden.
- ▶ Allen Angehaltenen ist es zu gestatten, ihren religiösen und geistlichen Bedürfnissen nachzukommen, insbesondere durch den Besuch von Gottesdiensten oder Zusammenkünften in der Haftanstalt.
- ▶ Shampoo und Duschgel sind Hygieneartikel, die Inhaftierten im Rahmen des Zugangspaketes zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Inhalt des Zugangspaketes soll an das Geschlecht der Inhaftierten angepasst sein. Das Angebot an Hygieneartikeln soll auch Tampons (in unterschiedlicher Größe) beinhalten.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass dem erhöhten Bedürfnis an Hygiene bei Frauen während der Zeit der Menstruation Rechnung getragen wird. Menstruierende Frauen sollen die Möglichkeit haben, täglich zu duschen, ohne darum eigens ersuchen zu müssen und sollen darüber informiert werden.
- ▶ Personen, die nicht in der Lage sind, einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen und ihren Haftraum selbständig zu reinigen, sollen ausreichend Unterstützung erhalten.
- ▶ Aus hygienischen Gründen sollten allen Inhaftierten Einweghandschuhe bzw. Gummihandschuhe für die Zellenreinigung zur Verfügung gestellt werden.

- ▶ Matratzen, Decken und Pölster der Hafträume sollen monatlich auf ihren hygienischen Zustand überprüft, in regelmäßigen Zyklus gereinigt und bei Bedarf ersetzt werden.
- ▶ Es ist Aufgabe der Vollzugsverwaltung, adäquate, menschenwürdige Lebens- und Aufenthaltsbedingungen jenen Unterbrachten im Maßnahmenvollzug zur Verfügung zu stellen, von denen eine Entlassung nicht mehr erwartet werden kann.



### 3. Kontakt nach außen

---

- ▶ Besuchszeiten sind so festzusetzen, dass sie auch von Berufstätigen wahrgenommen werden können. Sie sollen für Straf- und Untersuchungsgefangene zumindest an einem Werktag auch nachmittags bzw. insbesondere in Jugendabteilungen am frühen Abend oder auch an Wochenenden möglich sein. Die Ausweitung der Besuchsmöglichkeit auch auf Sonntage ist anzustreben.
- ▶ Internettelefonie und Videobesuch sollen ehestmöglich österreichweit eingeführt werden. In Notfällen sollte die Kontaktaufnahme mit Angehörigen bzw. sonstigen Vertrauenspersonen auch kostenlos ermöglicht werden.
- ▶ Besuche sollen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen können. Besuche mit Kindern sind möglichst kinderfreundlich zu gestalten. Tischbesuche sollen ohne physische Barrieren und mit der Möglichkeit eines Körperkontaktes durchgeführt werden.
- ▶ Nummernsysteme, wie es sie bei vielen Dienstleistungseinrichtungen gibt, helfen bei der Besuchsabwicklung. Sie sollten in den Besucherzonen großer Justizanstalten zum Einsatz gelangen.
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind grundsätzlich in Zivilkleidung durchzuführen.
- ▶ In geschlossenen Abteilungen von Krankenanstalten muss sichergestellt werden, dass Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen Strafgefangene Besuche empfangen können.
- ▶ Ob eine Besuchseinschränkung für Minderjährige in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie erforderlich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

- ▶ Auch in Nachsorgeeinrichtungen sollten unmündige Minderjährige in Begleitung von Erwachsenen Klientinnen oder Klienten besuchen dürfen.
- ▶ Wäschepakete sollen in allen Justizanstalten sowohl postalisch (mittels Post oder privaten Zustelldiensten) übersandt als auch persönlich abgegeben werden können.



## 4. Recht auf Familie und Privatsphäre

---

- ▶ Personen- und Haftraumdurchsuchungen sind empfindliche Eingriffe in das Grundrecht auf Privatsphäre. Soll der Eingriff nicht zu einer Verletzung des Grundrechts führen, muss er in jedem Fall verhältnismäßig sein.
- ▶ Eine Leibesvisitation einschließlich einer Besichtigung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen darf ausnahmslos unter besonderen Umständen und bei konkreten und ernststen Verdachtsmomenten angeordnet werden. Unnötige, routinemäßige Nacktinspektionen wie Kontrollen von normalerweise bedeckten Körperöffnungen sind unmenschlich bzw. erniedrigend.
- ▶ Personendurchsuchungen, die mit einer Entblößung verbunden sind, haben bei Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechtes der bzw. des Strafgefangenen und in Abwesenheit von Mitgefangenen und Personen des anderen Geschlechtes zu erfolgen.
- ▶ Personendurchsuchungen sind in zwei Schritten und unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde durchzuführen. Die mit einer Entblößung verbundenen körperlichen Durchsuchungen sind aufgrund ihrer Eingriffsintensität schriftlich zu dokumentieren.
- ▶ Räume, in denen eine Personendurchsuchung mit einer körperlichen Entblößung durchgeführt wird, haben uneinsehbar zu sein, sodass das Ehrgefühl der zu durchsuchenden Person nicht verletzt wird. Sie sollen nicht videoüberwacht sein.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass keine Medienvertreterinnen und Medienvertreter während einer Haftraum- oder Personendurchsuchung anwesend sind.
- ▶ Eine Leibesvisitation in einem Raum mit einer Kamera, von der die zu durchsuchende Person nicht weiß, ob sie eingeschaltet ist, widerspricht dem Schonungsprinzip.



- ▶ Alternative Methoden, beispielsweise mittels Körperscanner, sollen (mit Entkleidung verbundene körperliche) Durchsuchungen ersetzen.
- ▶ Auf den Bildern einer Überwachungskamera im Sanitärbereich dürfen Personen nur schemenhaft bzw. verpixelt erkennbar sein.
- ▶ Inhaftierten ist die Möglichkeit einzuräumen, der (indirekten) Beobachtung bei einer Harnabgabe (über einen Spiegel) durch eine vorherige körperliche Durchsuchung zu entgehen.
- ▶ Die Überwachung sämtlicher (Nass-)Räume mittels Infrarotkamera verletzt das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre.
- ▶ Eine ständige Videoüberwachung in Patientenzimmern ist unverhältnismäßig. Für die Patientin bzw. den Patienten muss klar erkennbar sein, wann die Kamera ein- bzw. ausgeschaltet ist.
- ▶ Die Kameraüberwachung von allgemein zugänglichen Teilen einer Nachsorgeeinrichtung ist schon im Eingangsbereich durch Schilder kenntlich zu machen.
- ▶ Gesundheitsbezogene Daten von Inhaftierten dürfen nicht an den Haftraumtüren angebracht werden.
- ▶ Die Türe zum Arztzimmer ist während des Arztgespräches oder der Untersuchung geschlossen zu halten, um die Intimität und die Verschwiegenheit zu wahren.
- ▶ Die medizinische Vertraulichkeit in Gefängnissen ist im gleichen Maße wie in der Außenwelt zu wahren.
- ▶ Die Telefonapparate sind so zu platzieren, dass bei ihrer Benutzung die Privatsphäre gewahrt werden kann. Gegebenenfalls sind Telefonhörschutzmuscheln zu installieren.

## 5. Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote

---

- ▶ Jede und jeder Gefangene soll eine nützliche Arbeit verrichten oder einer sinnvollen Aktivität nachgehen können. Die Beschäftigungsquote ist zu erhöhen.
- ▶ Betriebe in den Justizanstalten sollen durchgehend geöffnet sein. Die Arbeitsmöglichkeiten sind auch für Untersuchungshäftlinge auszubauen.
- ▶ Mithilfe eines Personalpools für die Betriebe und Werkstätten, bestehend aus Exekutivbediensteten und zivilen Fachkräften, können Schließtage reduziert werden. Die Anstellung von externen Fachkräften in den Betrieben ist weiter auszubauen.
- ▶ Das Arbeitsangebot für weibliche Inhaftierte ist auszuweiten. Ihnen ist zu ermöglichen, verschiedene Beschäftigungsarten in unterschiedlichen Betrieben kennenzulernen. Die gemeinsame Beschäftigung von Männern und Frauen ist zu forcieren. Aus einem mangelnden Beschäftigungsangebot darf Frauen kein finanzieller Nachteil erwachsen.
- ▶ Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen zeitnahe in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet und ein Zugang zu geeigneten (Weiter)Bildungsprogrammen ermöglicht werden. Lehrangebote sollen dem Bedarf wie den Interessen der Jugendlichen entsprechen. Weibliche Jugendliche dürfen dabei nicht benachteiligt werden.
- ▶ Das Jugendkonzept einer Justizanstalt hat die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen und die Integration von weiblichen Jugendlichen in die sozialpädagogische Betreuung sowie die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der männlichen Jugendlichen zu beinhalten.

- ▶ Für weibliche Jugendliche sind (sozialpädagogische) Betreuungskonzepte festzulegen.
- ▶ Substanzgebrauchsabhängige dürfen aufgrund ihrer Erkrankung keine Diskriminierung beim Zugang zur Arbeit und zu Ausbildungsangeboten erfahren.
- ▶ Ein gänzlich Verbot des Internetzugangs und der PC-Nutzung ist nicht rechtfertigbar. Zu Fortbildungszwecken sollte es einen missbrauchssicheren Zugang zum Internet geben.



## 6. Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen

---

- ▶ Gefangene müssen wissen, bei welchem Fehlverhalten sie mit welcher Strafe zu rechnen haben.
- ▶ Information soll in einer den Inhaftierten geläufigen Sprache und damit „verständlich“ erfolgen.
- ▶ Inhaftierte müssen, um sich entsprechend verhalten zu können, Zugang zur Hausordnung haben. Verhaltensregeln müssen klar und einfach formuliert sein, um sich den Anordnungen entsprechend verhalten zu können.
- ▶ Die Hausordnung ist den Inhaftierten nicht nur auf Deutsch, sondern auch in einer ihnen verständlichen Sprache, erforderlichenfalls ergänzt um Piktogramme, auszuführen.
- ▶ Verhaltensregeln müssen durch das Gesetz determiniert sein. Ein Regelwerk muss so formuliert sein, dass die Auslegung und Handhabung nicht der Willkür des Personals überlassen bleibt.
- ▶ Um eine einheitliche Strafpraxis zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Katalogs von Kriterien bzw. von Richtlinien für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten mit einheitlichen Ordnungsstrafen geboten.
- ▶ Jugendlichen sind die Regeln und Normen nicht nur mündlich mitzuteilen, sondern zusätzlich auch schriftlich zur Verfügung stellen.
- ▶ Inhaftierte sind nicht für Übersetzungsdienste heranzuziehen. Bei Verständigungsschwierigkeiten sind ausgebildete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher beizuziehen bzw. die im medizinischen Bereich, bei Ordnungsstrafverfahren sowie Betreuungsgesprächen zur Verfügung stehenden Videodolmetsch-Systeme sind zu verwenden.

- ▶ Auch Außenstellen der Justizanstalten sind mit einem Videodolmetsch-System auszustatten.
- ▶ Der Einsatz des Videodolmetsch-Systems ist in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) zu dokumentieren.
- ▶ Es ist durch ein standardisiertes Verfahren sicherzustellen, dass die Anstaltsleitung umfassend über alle Misshandlungsvorfälle von Justizwachbediensteten an Inhaftierten informiert ist.



## 7. Beschwerdemanagement

---

- ▶ Es ist ein Beschwerderegister zu errichten.
- ▶ Patientinnen und Patienten im Maßnahmenvollzug sollen dieselbe Rechtsvertretung durch Patientenanwältinnen bzw. Patientenanwälte haben wie bei Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz.
- ▶ Die Rechtmäßigkeit einer zwangsweisen Untersuchung oder Behandlung sollte vom (Vollzugs)Gericht überprüft werden.
- ▶ In jeder Nachsorgeeinrichtung sollte es einen Beschwerdebriefkasten geben, der uneinsehbar benützt werden kann.
- ▶ Anregungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge sollen von den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Personal jederzeit auch anonym deponiert werden können.

## 8. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen

---

- ▶ Wird eine Person bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht, ist die Gefahrensituation genau zu beschreiben und die Uhrzeit der ersten ärztlichen Kontrolle zu vermerken.
- ▶ Grund und Dauer von Fuß- und Handfesselungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ▶ Fehlende Einzelzimmer dürfen nicht der Grund sein, dass Patientinnen und Patienten zum Schutz voreinander fixiert werden. Die Fesselung an ein Krankenbett ist nur zulässig, wenn dies aufgrund des Krankheitsverlaufes unabdingbar ist. Die äußeren Umstände bei einer Fixierung dürfen für die bzw. den Betroffenen nicht furchteinflößend sein. Bei Gurtenbetten sind die Gurte stets so abzudecken, dass sie für Patientinnen und Patienten nicht sichtbar sind.
- ▶ Fixiergurte sollen nach Beendigung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme vom Bett entfernt werden, damit Patientinnen und Patienten nicht dauerhaft auf den Gurten schlafen müssen.
- ▶ Während der Dauer einer Fixierung ist diese Art der Anhaltung laufend zu hinterfragen.
- ▶ Fixierungsprotokolle sind gewissenhaft und für jede einzelne freiheitsbeschränkende Maßnahme auszufüllen. Auch bei wiederkehrenden gleichförmigen Konstellationen aufgrund einer chronischen Erkrankung muss jede freiheitsentziehende Maßnahme genau begründet werden.
- ▶ Ein zentrales Fixierungsregister sämtlicher freiheitsbeschränkender Maßnahmen ist – neben den Eintragungen in den Krankenakten – zu führen.

- ▶ Ein Formblatt zur „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ ist zu erstellen.
- ▶ Bleibt die Dokumentation freiheitsbeschränkender Maßnahmen oberflächlich, kann nicht gesagt werden, ob im Einzelfall die Anwendung gelinderer Mittel gereicht hätte.
- ▶ Eine Absonderung darf nicht aus rein generalpräventiven Gründen verfügt werden, weil dadurch die Unschuldsvermutung verletzt wird.
- ▶ Die Beleuchtung in besonders gesicherten Hafträumen muss sich während der Nacht soweit reduzieren lassen, dass sie für eine Überwachung ausreicht.
- ▶ Auch wer in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht ist, muss dort einer Körperpflege nachkommen können.
- ▶ Die Anordnung von Harntests sollte in einem Register erfasst werden, um die stichprobenweise Durchführung der Harnkontrollen nachvollziehbar zu machen. Für den Fall eines mangelnden Harndrangs ist eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Wasserausgabe und der Einräumung eines Zeitfensters zur Harnabgabe geboten. Im Hinblick auf den geringen Eingriffscharakter sollen Speicheltests Harntests ersetzen.
- ▶ Die Protokollierung der Berichte der Einsatzgruppen sind detaillierter vorzunehmen, sodass die Bewertung, ob das Einschreiten verhältnismäßig war, möglich ist.



## 9. Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und erniedrigende Behandlung

---

- ▶ Unnötige, routinemäßige Nacktinspektionen sind ebenso wie nicht erforderliche Kontrollen von normalerweise bedeckten Körperöffnungen erniedrigend.
- ▶ Die Praxis der Medikamentenausgabe durch die Speisenklappe in der Haftraumtüre, die ein Niederknien bzw. Bücken der bzw. des Inhaftierten bei der Medikamentenannahme erfordert, sind erniedrigend.
- ▶ Die Bezeichnung "Nichtmenschen" in Bezug auf Häftlinge ist erniedrigend und im Rahmen der Dienstaufsicht zu ahnden. Die Kommunikation mit Inhaftierten hat respektvoll zu erfolgen. Inhaftierte sind unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln.
- ▶ Eine (sprachliche) Diskriminierung von Inhaftierten, die an einer Substanzgebrauchsstörung leiden oder eine Substitutionstherapie erhalten, ist inakzeptabel.
- ▶ Der Begriff "Moslemkost" ist diskriminierend und durch einen wertneutralen Begriff (schweinfleischfreie Kost) zu ersetzen.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass Insassinnen beim Hofgang nicht durch Insassen belästigt werden.

## 10. Gesundheitswesen

---

- ▶ Neu eingetroffene Häftlinge sind binnen 24 Stunden nach ihrer Aufnahme oder Überstellung einer medizinischen ärztlichen Untersuchung (Zugangsuntersuchung) zu unterziehen.
- ▶ Der Umfang der Zugangsuntersuchung muss im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise standardisiert werden. Sie hat im Interesse des Fremd- und Selbstschutzes sowie des Erkennens von Misshandlungsspuren aus einem Anamnesegespräch und einer Ganzkörperuntersuchung inklusive Entblößung zu bestehen.
- ▶ Inhaftierten ist im Zuge der Zugangsuntersuchung die Möglichkeit einer Blutuntersuchung und eine Abklärung von Infektionskrankheiten bzw. des Immunstatus hinsichtlich HCV und HIV anzubieten. Dieses Angebot sowie eine ablehnende Erklärung der oder des Inhaftierten ist zu dokumentieren. Nach einer Blutabnahme ist ein Folgetermin mit der Patientin bzw. dem Patienten zur Befundbesprechung vorzusehen.
- ▶ Ärztinnen und Ärzte sollen im Rahmen der Zugangsuntersuchung Frauen über das Angebot einer gynäkologischen Untersuchung informieren.
- ▶ Inhaftierten ist dasselbe Niveau medizinischer Fürsorge sowie Pflege zu gewähren, wie Personen in Kranken- und Pflegeeinrichtungen in Freiheit.
- ▶ Für Geburtsvorbereitung und Betreuung unmittelbar nach der Geburt soll die Justizanstalt den Kontakt zu Hebammen herstellen. Die Geburtsvorbereitung und Betreuung nach der Geburt soll in gleichem Ausmaß stattfinden wie in Freiheit.
- ▶ Regelmäßige Visiten sollen helfen, körperliche und seelische Verwahrlosungen von Langzeithaftierten zu vermeiden.

- ▶ Zum Standard der medizinischen Versorgung zählen auch Vorsorgeuntersuchungen.
- ▶ Eine personelle Aufstockung des medizinischen Personals, insbesondere hinsichtlich der psychiatrischen Versorgung, ist in vielen Justizanstalten erforderlich. Der Bedarf ist regelmäßig zu evaluieren und anzupassen.
- ▶ Der Psychiatrische Dienst ist personell derart auszustatten, dass ausreichend Kapazitäten für die psychiatrische Versorgung sowie diagnostische Gespräche mit den Patientinnen und Patienten vorhanden sind und noch Zeit für die Kooperation mit anderen Fachdiensten und die Teilnahme an multidisziplinären Fachteams bleibt.
- ▶ Die Kapazitäten für die akutpsychiatrische Versorgung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen im Osten von Österreich sind auszubauen.
- ▶ Es ist eine österreichweit einheitliche Regelung betreffend des Erstgespräches mit dem Psychologischen Dienst sowie der psychiatrischen Erstuntersuchung zu erlassen.
- ▶ Inhaftierte, die an einer psychiatrischen (Vor-)Erkrankung leiden, sind zeitnahe nach der Einlieferung einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie vorzustellen und durch regelmäßige Kontakte psychiatrisch zu begleiten.
- ▶ Die psychiatrische wie psychologische Versorgung ist Teil der Gesundheitspflege und als solche im Straf- und Maßnahmenvollzug sicherzustellen. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat sie durch Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erfolgen, insbesondere auch zur Durchführung bzw. Indikationsstellung einer Substitutionsbehandlung.

- ▶ Strafgefangene, die eine psychische Besonderheit und gleichzeitig eine fehlende Eignung für den allgemeinen Strafvollzug aufweisen, sind von den übrigen Strafgefangenen zu trennen und haben eine adäquate fachspezifische Betreuung und Therapie zu erhalten. Für sie sind Standards für die Versorgung bzw. Betreuung sowie Kriterien als Orientierungshilfe für die Klassifizierung zu etablieren.
- ▶ Zu einer ausreichenden psychiatrischen Versorgung zählt die psychotherapeutische Behandlung. Nicht Deutsch sprechende Häftlinge müssen dasselbe Therapieangebot wie Deutsch sprechende Häftlinge erhalten.
- ▶ Stehen dem Spital ab Behandlungsbeginn die Einweisungsgutachten nicht zur Verfügung, können Therapien erst verspätet einsetzen.
- ▶ Um Behandlungen nach einem stationären Aufenthalt fortsetzen zu können, bedarf es eines effektiven Übergangsmangements.
- ▶ Nach der Verlegung soll bei jeder bzw. jedem Inhaftierten so rasch wie möglich eine Überprüfung des VISCI-Status erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.
- ▶ Personen, die beim Zugang nach VISCI „rot“ eingestuft wurden, sollen ehestmöglich dem psychiatrischen Fachdienst vorgestellt werden. Suizidpräventionskonzepte sollten regelmäßig evaluiert werden.
- ▶ Eine längerfristige Unterbringung von suizidgefährdeten Inhaftierten in einem Einzelhaft Raum ist nicht zulässig. Eine Einzelunterbringung kann nur im Ausnahmefall und dann nur zeitlich beschränkt erfolgen. Eine Videoüberwachung alleine schließt noch nicht aus, dass sich Gefährdete in einem unbeobachteten Moment suizidieren.
- ▶ Eine Substanzgebrauchsstörung ist als ernstzunehmende (psychiatrisch) diagnostizierbare, behandlungsbedürftige chroni-

sche Erkrankung zu behandeln. Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung haben während der Zeit der Anhaltung einen Anspruch auf adäquate Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen.

- ▶ Die Untersuchung auf das Vorliegen einer Substanzgebrauchsstörung hat bei Einlieferung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, durch das ärztliche Personal zu erfolgen; dies gilt auch für Wochenenden und Feiertage. Dem Exekutivpersonal der Krankenabteilung soll diese Aufgabe ohne entsprechende Ausbildung nicht überantwortet werden.
- ▶ Opioidabhängigen Patientinnen bzw. Patienten, ist der Zugang zu einer angemessenen (Opioidsubstitutions-)Therapie ehestmögliche am Tag der Einlieferung bzw. Aufnahme in den Vollzug (spätestens binnen 24 Stunden) zu ermöglichen. Eine Indikation für eine Opioidsubstitutionstherapie liegt nicht nur dann vor, wenn die Patientin bzw. der Patient bereits extramural substituiert in die Justizanstalt eintrifft. Vielmehr ist das Vorliegen einer Opioidabhängigkeit Grundlage der Indikationsstellung für eine Opioidsubstitutionstherapie.
- ▶ Kann die medizinische Begutachtung einer bzw. eines Inhaftierten nicht im Rahmen des Regelbetriebes gewährleistet werden, hat bei Verdacht des Vorliegens einer Substanzgebrauchsstörung die Verständigung des Ärzte(not)dienstes oder eine Ausführung in ein Krankenhaus zu erfolgen.
- ▶ Vor der Umstellung der Substitutionsmedikation soll stets eine umfassende Risikoabwägung erfolgen, welches Präparat im individuellen Fall am besten geeignet ist. Bei Therapieabbrüchen einer Opioidsubstitutionstherapie hat nachweislich eine Aufklärung über das dadurch gestiegene Mortalitätsrisiko zu erfolgen.
- ▶ Aus § 68a StVG sollte sich ergeben, dass die akzeptierende Drogenarbeit und das sogenannte Akzeptanzparadigma „state of the art“ sind.

- ▶ Die ausreichende Behandlung komorbider Störungen bzw. Erkrankungen soll ein integrativer Bestandteil der Behandlungskonzepte von Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sein. Die Befassung mit komorbiden Störungen ist im Patientenakt zu dokumentieren.
- ▶ Veraltete Behandlungsverträge für die Opioidsubstitutions-therapie, die im Inhalt und in der Tonalität überwiegend pönalisierend und ordnungspolitisch gehalten sind, sind nicht zu verwenden. Der neu zu gestaltende Behandlungsvertrag ist nicht nur in deutscher Sprache sondern auch in den gängigsten Fremdsprachen zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Suchtmittelerkrankte Insassinnen, welche keinen Platz in der Therapieabteilung erhalten, dürfen bei der Behandlung nicht benachteiligt werden.
- ▶ Die Vergabe einer Medikation nach einem Kontingent widerspricht dem Gleichheitssatz und verletzt das Äquivalenzprinzip. Die mangelnde Gabe einer Medikation muss medizinisch indiziert und damit sachlich rechtfertigbar sein. Insbesondere sollen inhaftierte Personen nicht von Präparaten ausgeschlossen werden, deren Nebenwirkungsprofil am günstigsten ist.
- ▶ Alle Personen mit chronischer HCV-Infektion sollen nach der Diagnose rasch eine interferonfreie Kombinationsbehandlung mit direkt antiviral wirkenden (DAA) Substanzen erhalten. Weder Untersuchungsgefangene noch Inhaftierte mit einer aufrechten Benzodiazepin-Therapie dürfen generell von dieser Therapie ausgeschlossen oder schlechter gestellt werden.
- ▶ Eine Beziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache während medizinischer Untersuchungen bzw. Gesprächen darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose über Verlangen der Ärztin bzw. des Arztes erfolgen. Der Arbeitsplatz der exekutiven Justizwachebediensteten der Krankenabteilung ist vom Behandlungsraum räumlich zu trennen.

- ▶ Für den Fall, dass eine Bewachung bei der Untersuchung einer oder eines Inhaftierten erforderlich ist, soll diese nur von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen werden.
- ▶ Das Pflegepersonal hat pflegebedürftige Patientinnen und Patienten unaufgefordert zu unterstützen, wenn diese nicht in der Lage sind, selbstständig einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen. Das Führen einer elektronischen Pflegedokumentation ist unerlässlich, um durch die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit eine vermehrte Sorgfalt im Umgang mit pflegebedürftigen Gefangenen zu bewirken.
- ▶ Auf Krankenabteilungen und in Ordinationen hat ausschließlich ausgebildetes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal Dienst zu versehen. Dieses darf keine Aufsichtsfunktionen ausüben. Eine Beiziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose über Verlangen der Ärztin bzw. des Arztes erfolgen.
- ▶ Bedienstete der Krankenabteilung sollen sichtbar ein Funktions- oder Namensschild tragen.
- ▶ In allen Justizanstalten sind Computerprogramme zur Interaktionsprüfung von Medikamenten einzuführen. Die Einnahme oder Ablehnung (der Einnahme) einer Medikation sind zu dokumentieren.
- ▶ Diagnosen sind in der medizinischen Dokumentation so anzuführen, dass sie auch am Notfallblatt erscheinen. Dies ist für die ärztliche Versorgung im Notfall wichtig.
- ▶ Alle Ansuchen um eine bestimmte Therapie sind samt Antwort der Chefärztin bzw. des Chefarztes in der jeweiligen Krankenakte zu dokumentieren.
- ▶ Die getrennte Dokumentation der Betreuungsdienste ist unzweckmäßig und steht einem multiprofessionellen Austausch von Informationen entgegen.

- ▶ Die Ausgabe von Bedarfsmedikation sowie rezeptfreier Medikation durch das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Inhaftierte soll klar geregelt sein und kommuniziert werden.
- ▶ Medikamente sollten in einem sperrbaren Schrank aufbewahrt werden, der an einem sicheren Ort steht.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass die Zustimmung der oder des Betroffenen vor der Verabreichung einer Placebo-Medikation vorliegt.
- ▶ Ärztliche Experimente an Inhaftierten sind gesetzlich verboten. Das Verbot ist ein absolutes. Unerheblich ist, ob bei einem invasiven Eingriff eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass in Nichtraucherhafträumen das Rauchverbot eingehalten wird.
- ▶ Die Kennzahlen im medizinischen Bereich sollen ehestens festgelegt werden.



## 11. Personal

---

- ▶ Ohne eine ausreichende Personalausstattung lässt sich ein zeitgemäßer Strafvollzug nicht bewerkstelligen.
- ▶ Es bedarf zusätzlicher Personalressourcen, um die Einschlusszeiten zu verringern und die Beschäftigungsquote zu erhöhen.
- ▶ Die Frauenabteilungen benötigen zusätzliche Personalressourcen, um den Mindeststandards für den Frauenvollzug entsprechen zu können.
- ▶ Es bedarf ausreichend Personals sowie insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur besseren Gestaltung des Freizeitprogramms für Jugendliche.
- ▶ Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten sollten über eine forensische Qualifikation verfügen. Die Kriterien, nach denen sie ausgewählt werden, sollten definiert sein.
- ▶ Forensische Patientinnen und Patienten haben einen erhöhten Betreuungsaufwand. Hierauf ist bei Festsetzung der Personalschlüssel Bedacht zu nehmen.
- ▶ Es sind ausreichend personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, um den Leitlinien für die Beratung, Betreuung und Behandlung von suchtkranken Menschen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Maßnahmenvollzug entsprechen zu können.
- ▶ Exekutivbedienstete sind von der Anstaltsleitung zur regelmäßigen Inanspruchnahme von Supervision zu motivieren und davon zu überzeugen, dass laufende Psychohygiene in Form von Supervision den Beruf besser bewältigen lässt.
- ▶ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Nachsorgeeinrichtungen sollten unentgeltlich Zugang zu einer externen Supervision haben.

- ▶ Die Konfrontation mit Suiziden führt oft lange danach zu Belastungsstörungen, die durch Maßnahmen des Dienstgebers zu minimieren sind. Die Justizverwaltung hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Hilfe nicht als Schwäche erscheinen zu lassen.
- ▶ Eine Suizidreflexion für das Personal muss zeitnah stattfinden. Eine mit dreimonatiger Verzögerung stattfindende Reflexion bringt keine Erleichterung für das Personal.
- ▶ Ausbildungen zur Gewaltprävention sowie Fortbildungsveranstaltungen zum Konfliktmanagement bzw. zu Techniken der deeskalierenden Kommunikation sind eine größere Bedeutung in der Aus- und Weiterbildung von Bediensteten der Justizanstalten einzuräumen. Sie helfen im Krisenfall richtig und deeskalierend zu handeln und sollten regelmäßig angeboten werden.
- ▶ Nachsorgeeinrichtungen sollten über verschriftlichte Deeskalationskonzepte verfügen. Dem Personal sollten Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.
- ▶ Als Teil des staatlichen Gewaltmonopols sind Personendurchsuchungen besonders eingriffsintensiv. Umso wichtiger ist es, Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nicht nur theoretisch zu schulen, wie diese Durchsuchungen vorzunehmen sind.
- ▶ Den Fachdiensten soll ein spezielles Fortbildungsangebot zur Gesprächsführung beim Umgang mit nicht motivierten Inhaftierten angeboten werden.
- ▶ Im Maßnahmenvollzug tätige Exekutivbedienstete sollten eine Grundschulung über Krankheitsbilder und deren Behandlung im Maßnahmenvollzug erhalten.
- ▶ Den Frauenabteilungen soll ein autonomer, speziell geschulter Personalpool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Ver-

fügung stehen, die den Lehrgang für den Frauenvollzug absolviert haben. Die Strafvollzugsverwaltung hat ausreichend Seminare anzubieten, sodass die Bediensteten des Frauenvollzugs ihrer spezifischen jährlichen Fortbildungsverpflichtung nachkommen können.

- ▶ In Anstalten, in denen auch Frauen angehalten werden, soll zu jeder Zeit eine Frau als Bedienstete eingeteilt sein.
- ▶ Den Jugendabteilungen soll ein autonomer speziell geschulter Personalpool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen, die den Lehrgang für den Jugendvollzug absolviert haben. Sie sollen in ausreichender Zahl für Nachtdienste zur Verfügung stehen und jugendliche Inhaftierte bei Ausführungen begleiten. Für Strafvollzugsbedienstete, die weibliche Jugendliche betreuen, ist zusätzlich der Lehrgang Frauenvollzug verpflichtend vorzusehen.
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind (außer bei Bedenken im Einzelfall) in Zivilkleidung durchzuführen. Jugendliche Inhaftierte sind ausschließlich von Beamtinnen und Beamten zu begleiten, die über fundierte pädagogische Kenntnisse verfügen.
- ▶ Justizwachebedienstete, die uniformiert Dienst versehen, sollen auf der Dienstkleidung sichtbar ein Namensschild tragen. Im Fall einer besonderen Gefahrensituation kann anstelle des Namensschildes ein anderes Identifizierungsmerkmal (z.B. Personalnummer) angebracht werden.
- ▶ Seitens des Dienstgebers ist für ausreichend Schutzausrüstung des Justizwachepersonals mit Stich- und Schlagschutzwesten zu sorgen.
- ▶ Trainings der Einsatzgruppe dürfen nicht zu einer Verlängerung der Einschlusszeiten führen.
- ▶ In allen Nachsorgeeinrichtungen sollten jährlich Brandschutzübungen abgehalten werden.

- ▶ Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die geschlechtliche Selbstbestimmung, sexuelle Integrität und Intimsphäre der Bediensteten nicht gefährdet wird. Dementsprechend hat er sicherzustellen, dass keine Bilder von unbedeckten Personen in Dienstzimmern angebracht werden. Werden weibliche Bedienstete einer Anstalt zugeteilt, sind für sie eigene Bereiche zum Umkleiden zu schaffen.

## 12. Betreuungs- und Vollzugspläne

---

- ▶ Eine Anpassung der personellen Ressourcen der Fachdienste an die realen Erfordernisse ist unabdingbar, um den Anforderungen eines modernen Vollzugs sowie den gesetzlichen und in den Mindeststandards festgelegten Anforderungen entsprechen zu können.
- ▶ Betreuungspläne und Zielvereinbarungen helfen sowohl den Klientinnen und Klienten wie ihren Betreuungspersonen, die Behandlungsfortschritte zu messen und zu evaluieren, ob die Ziele auch erreicht wurden.
- ▶ Es sollte eine Abteilung für Zugangsdiagnostik für behandlungsbedürftige Häftlinge mit Substanzgebrauchsstörungen eingerichtet und mit einer ausreichenden Zahl an fachärztlichem Personal besetzt werden. Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung haben einen Anspruch darauf, dass ihren speziellen Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsbedürfnissen Rechnung getragen wird.
- ▶ Jede Justizanstalt hat ein multiprofessionelles Behandlungsteam für die Behandlung von Substanzgebrauchsstörungen zu etablieren.
- ▶ Für Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sind bereits während der Untersuchungshaft ein Vollzugsplan sowie ein individueller Behandlungsplan zu erstellen.
- ▶ Zusätzlich zum suchtmedizinischen Angebot sind Inhaftierten mit einer Substanzgebrauchsstörung Gruppentherapien oder klinisch-psychologische Behandlungen anzubieten.
- ▶ Psychotherapie ist ein wesentlicher integraler Bestandteil multimodaler Maßnahmen zur Entwöhnung und ist bei häufig bestehender psychischer Komorbiditäten ein wichtiger Bestandteil der Suchtbehandlung.

- ▶ Dem Intensivierungsgebot kann nur entsprochen werden, wenn alle Fachdienste Zugriff auf die Dokumentation der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten haben. Hierzu sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen und im Sinne der Datensicherheit zentral die Berechtigungen zu vergeben.
- ▶ Verlaufsberichte sollten möglichst individuell erstellt werden und stets beinhalten, ob die Aufrechterhaltung einer freiheitsentziehenden Maßnahme noch zu empfehlen ist.

## 13. Rückführung und Entlassung

---

- ▶ Auch wenn die Rechtslage zum Abschluss eines Vertrages nach § 179a Abs 3 StVG nicht verpflichtet, sollten mit möglichst vielen gemeinnützigen Einrichtungen Vereinbarungen geschlossen werden.
- ▶ Inhaftierte, die vor ihrer Unterbringung in einer Behinderten-einrichtung waren, sind im Maßnahmenvollzug besonders benachteiligt. Ohne spezialisierte Nachsorgeeinrichtungen laufen sie Gefahr, übergebühlich lange angehalten zu werden.
- ▶ Der Ausbau von Nachbetreuungsplätzen ist in ganz Österreich voranzutreiben. Vordringlich sind Nachbetreuungsplätzen für Jugendliche und Menschen mit Mehrfachdiagnosen insbesondere in den westlichen Bundesländern zu schaffen. Um das bestehende Angebot und die Nachfrage besser abzugleichen, ist das Zuweisungsmanagement zu optimieren.
- ▶ Vor der Zuweisung forensischer Klientinnen und Klienten sollte diesen ein Probetag in jenem Haus angeboten werden, in dem sie künftig Wohnsitz nehmen.
- ▶ Menschen, die nach ihrer endgültigen Entlassung alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können, soll seitens der Länder ein Angebot einer betreuten Wohnversorgung unterbreitet werden.







## Impressum

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
Postfach 20, 1015 Wien

Tel.: +43 (0)1 515 05-0  
Fax: +43 (0)1 515 05-190

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)  
[post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at)

Kostenlose Servicenummer:  
0800 223 223

2. aktualisierte Auflage  
Wien, September 2021